

Anlagen
zur Verwaltungsvorlage
Drucksachen-Nr. 112/2014
"Maßnahmen zur
Haushaltskonsolidierung -
Paketbeschluss"

Inhalt:

Beschlusspunkt 1 – Zeitwohnungssteuer

Anlage 1- Satzung Zweitwohnungssteuer Seite 2 - 5

Beschlusspunkt 2 – Vergnügungssteuersatzungsänderung

Anlage 2 - Vergnügungssteueränderungssatzung..... Seite 6

Anlage 3 - Synopse..... Seite 7

Beschlusspunkt 3 – Hundesteuer

Anlage 4 - Hundesteuersatzung..... Seite 8 - 13

Anlage 5 - Synopse..... Seite 14 - 26

Beschlusspunkt 4 – Wegfall Fahrdienst für Behinderte

Anlage 6 - Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Stadt Plauen Seite 27 - 28

Anlage 7 - Stellungnahme der Behindertenbeauftragten des Vogtlandkreises..... Seite 29

Beschlusspunkt 5 – Unternehmerparkkarte

keine Anlagen

Beschlusspunkt 6 – Änderung der Gebührensatzung der Vogtlandbibliothek

Anlage 8 - Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Vogtland-
bibliothek Plauen

(Gebührensatzung Vogtlandbibliothek – GebSVoBi) Seite 30

Anlage 9 - Gebührenvergleich Bibliotheken..... Seite 31 - 33

Anlage 10 - Vergleich Öffnungszeiten, Erneuerungsquote, Entleihungen Seite 34

Beschlusspunkt 7 – Änderung der Gebührensatzung des Vogtlandkonservatoriums

Anlage 11 - Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für das
Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen

(Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium – GebSVoKo)..... Seite 35

Anlage 12 - Gegenüberstellung Gebührenveränderungen..... Seite 36

Beschlusspunkt 8 – Änderung der Öffnungszeiten des Vogtlandmuseums

Anlage 13 - Vorschläge neue Öffnungszeiten des Vogtlandmuseums

ab 01.05.15..... Seite 37 - 39

Anlage 14 - Besucherstatistik Vogtlandmuseum 07/2013 – 06/2014..... Seite 40 - 41

Beschlusspunkt 9 – Änderung der Entgeltordnung für Plauener Sportstätten

Anlage 15 - Änderung der Entgeltordnung für Plauener Sportstätten..... Seite 42 - 43

Anlage 16 - Gegenüberstellung aktuelle Regelung/Änderung..... Seite 44 - 49

Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

§ 1 Steuergegenstand	1
§ 2 Begriff der Zweitwohnung	1
§ 3 Steuerpflicht	2
§ 4 Besteuerungszeitraum	2
§ 5 Bemessungsgrundlage	2
§ 6 Steuersatz	2
§ 7 Entstehung, Beginn u. Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit	2
§ 8 Festsetzung der Steuer, Rundung	3
§ 9 Anzeigepflicht	3
§ 10 Steuererklärung	3
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 12 Mitteilungspflicht der Meldebehörde	4
§ 13 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Plauen erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im gesamten Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine volljährige Person als Nebenwohnung gemäß § 12 Abs. 3 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Stadt Plauen innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung der auf die betreffenden Nutzungsberechtigten entfallende Wohnungsanteil. Dieser Anteil besteht aus von ihnen allein genutzten Räumen zuzüglich der gemeinschaftlichen Flächen, geteilt durch die Anzahl der nutzungsberechtigten Personen.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen oder von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu Erziehungszwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 - c) Wohnungen, die von verheirateten und nicht dauernd getrennt lebenden Personen aus beruflichen Gründen oder zu Schul- und Ausbildungszwecken in Plauen bezogen werden, wenn sich die eheliche Hauptwohnung außerhalb der Stadt Plauen befindet; dies gilt auch für nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartnerschaften,
 - d) Wohnungen, die sich in gemeinnützigen Kleingartenanlagen im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), befinden,
 - e) Gesamtheit von Räumen, die nicht den Anforderungen an eine Wohnung gemäß § 48 SächsBO genügen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die eine Zweitwohnung in der Stadt Plauen innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 Abgabenordnung (AO).
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Besteuerungszeitraum

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steuertatbestand nach § 1 erfüllt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Für solche Wohnungen, die eigengenutzt, vorübergehend ungenutzt, möbliert, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, wird die anzusetzende Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Nutzung des jeweils zu Beginn des Ermittlungszeitraumes für die Stadt Plauen gültigen Mietspiegels in Anlehnung an die Nettokaltmiete, wie sie für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (3) Die bei der Schätzung der üblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) ergebende Wohnfläche.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der jährlichen Nettokaltmiete (Bemessungsgrundlage).

§ 7 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuer am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wohnung aufgegeben wird oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Endet im laufenden Erhebungszeitraum die Steuerpflicht, erfolgt die Erstattung zu viel bezahlter Steuern auf Antrag für die Monate, in denen keine Steuerpflicht bestand.
- (3) Die Zweitwohnungssteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des

gesamten Kalenderjahres, gelten die vorgenannten Fälligkeitszeitpunkte auch für die Kalendervierteljahre, die vollständig der Besteuerung unterliegen. Steuernachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Festsetzung der Steuer

Die Stadt Plauen setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, eine solche im Erhebungsgebiet bezieht oder aufgibt, hat dies der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem SächsMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Veränderungen der Nettokaltmiete sind der Stadt Plauen bis zum 01. Dezember für das Folgejahr mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge nachzuweisen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. Januar an berücksichtigt.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und diese eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Plauen jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in Plauen mit Nebenwohnung gemeldet ist oder - ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein - eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des SächsMG innehat.
- (4) Die Stadt Plauen ist berechtigt, in der Steuererklärung angegebene Befreiungstatbestände zu überprüfen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des SächsKAG handelt, wer
 - f) seinen Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
 - g) trotz Aufforderung seiner Steuererklärungspflicht nach § 10 dieser Satzung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
 - h) trotz Aufforderung nach § 10 Abs. 2 keine Unterlagen, insbesondere Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, zum Nachweis seiner Angaben nicht vorlegt,
 - i) Änderungen nach § 9 Abs. 3 der Satzung nicht fristgemäß mitteilt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Mitteilungspflicht der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung der Erhebung, Festsetzung und des Vollzuges der Zweitwohnungssteuer folgende personenbezogene Daten gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsMG:

1. Familiennamen
2. Vornamen, Rufname
3. Doktorgrad
4. Tag der Geburt
5. Geschlecht
6. Familienstand
7. gegenwärtige Anschrift der Haupt- und Nebenwohnung
8. Tag des Einzuges in die Nebenwohnung
9. Tag des Auszugs aus der Nebenwohnung

Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, gegebenenfalls Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung. Bei Abmeldung, Tod, Namensänderung und Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung, werden die Veränderungen übermittelt.

- (2) Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Stadtgebiet Plauen bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vergnügungssteuersatzungsänderung der Stadt Plauen vom [Einsetzen: Datum der Ausfertigung]

Aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), die durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2013 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, und aufgrund von §§ 2, 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

- 1 In § 5 Abs. 1 Satz 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Plauen vom 30.05.2006 (PLMittBl. Nr. 6 S. 9), die zuletzt durch Satzung vom 01.03.2012 (PLMittBl. Nr. 3 S. 11) geändert worden ist, wird die Angabe „15 v. H.“ durch die Angabe „18 Prozent“ ersetzt.
- 2 Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gegenüberstellung der Regelungen in § 5 Abs. 1 Satz 2

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="284 365 360 398">(1) ...</p> <p data-bbox="331 432 810 600">Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat pro Gerät 15 v.H. der Bemessungsgrundlage.</p>	<p data-bbox="890 365 967 398">(2) ...</p> <p data-bbox="938 432 1369 631">Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat pro Gerät 18 v.H. der Bemessungsgrundlage.</p>

Hundesteuersatzung der Stadt Plauen

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung, Zwingersteuer
- § 5 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
- § 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Meldepflicht
- § 9 Steueraufsicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Plauen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Plauen gemeldet und bei einer von dieser Behörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich
- | | |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund | 80,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 119,00 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 158,00 EUR |
| d) für jeden Zwinger (Zwingersteuer) | 119,00 EUR |
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit besteht, für die Steuerbefreiung gewährt wird, die zum Bestand eines Zwingers gehören oder zu gewerblichen Zwecken gehalten werden, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde unberücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerfrei sind:
- Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Plauen aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von Steuer befreit sind.
 - Tierschutzvereine oder ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferungszeit und – soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
- Blindenführhunden sowie Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 - Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 - Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (Hütehunde),
 - abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 - Hunden, die durch Vorlage des Übernahmevertrages nachweislich aus Tierheimen der Stadt Plauen stammen, bis zum 31.12. des auf den Erwerb folgenden Jahres. Wird der Hund in diesem Zeitraum wieder abgeschafft, ist der Gesamtbetrag zum vollen Steuersatz nachträglich zu entrichten. Sofern der aus dem Tierheim stammende Hund vor Ablauf der Steuerbefreiung stirbt, wird keine Nachzahlung erhoben.
- (3) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer nach § 3, Buchstabe d) erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zu einem Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit. Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

- (4) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

§ 5 Verfahren bei Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
- a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 - b) in den Fällen des § 4 Absatz 3 und Absatz 4 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt Plauen auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens 14 Kalendertage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern gestellt werden. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids wieder abgeschafft wird.

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld entsteht erstmalig mit Beginn der Steuerpflicht nach Absatz 2 und 4, im Übrigen jeweils zum 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht eines Halters endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet durch Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes oder durch einen sonstigen Grund beendet wird. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, endet die Hundehaltung mit Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung des Hundes vorgenommen wurde.

- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Plauen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Hundesteuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das gesamte Jahr im Voraus gezahlt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Hundesteuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich in der anderen Gemeinde entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde und in den Fällen des § 6 Absatz 4 Satz 1 innerhalb der ersten 14 Kalendertage des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem der ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat bzw. nachdem er aus der Stadt Plauen weggezogen ist, bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern, abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 6 Absatz 3 und 4 Satz 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Mit Abmeldung des Hundes verliert die ausgehändigte Steuermarke ihre Gültigkeit.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern, innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Wegfall anzuzeigen.

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Die Stadt Plauen vergibt für jeden steuerpflichtigen Hund eine kostenlose Hundesteuermarke. Diese wird bei persönlicher Anmeldung durch den Steuerpflichtigen sofort übergeben oder mit dem Steuerbescheid übersendet. Hundezüchter, die Zwingersteuer nach § 4 Abs. 3 zahlen, erhalten nur eine, Hundehändler, die Steuer nach § 4 Absatz 4 entrichten, nur zwei Hundesteuermarken.
Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks nur mit gültiger und sichtbar befestigter Steuermarke geführt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Plauen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Hundehalter verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und ersatzweise eine neue Marke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen erhoben.
- (2) Es werden generell alle 5 Jahre neue Hundesteuermarken durch die Stadt ausgegeben. Ist der Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird den Hundehaltern in geeigneter Form, z.B. durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung auf dem Steuerbescheid, der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Unter Vorlage der alten Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Kann zum Zeitpunkt des Umtausches keine alte Steuermarke vorgewiesen werden, wird dem Hundehalter die neue Steuermarke gegen Entgelt gemäß Verwaltungskostensatzung ausgehändigt.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und nicht die gültige Steuermarke erwirbt,
 2. entgegen § 8 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 den Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt und die Steuermarke auf Verlangen der städtischen Beauftragten nicht vorzeigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 2 seiner Pflicht zum Umtausch der Hundemarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Plauen vom 20.11.2001 (MittBl. Nr. 12 S. 24), geändert durch Satzung vom 23.11.2010 (MittBl. Nr. 12 S. 11) außer Kraft.

Synopse zur neuen Hundesteuersatzung der Stadt Plauen

<p>Alte Fassung vom 20.11.2001, zuletzt geändert am 23.11.2010 Hundesteuersatzung der Stadt Plauen</p>	<p><i>Neue Fassung</i> - ebenso - Inhaltsübersicht: § 1 Steuererhebung § 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung § 3 Steuermaßstab und Steuersatz § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen § 5 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen § 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer § 8 Meldepflicht § 9 Steueraufsicht § 10 Ordnungswidrigkeiten § 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p>
<p>§ 1 Steuererhebung Die Stadt Plauen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.</p>	<p>- ebenso -</p>
<p>§ 2 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet. (2) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Plauen gemeldet und bei einer von dieser Behörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam</p>	<p>§ 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung (1) ebenso (2) ebenso</p>

<p>einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.</p> <p>(4) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) ebenso</p> <p>(4) ebenso</p>														
<p>§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich</p> <table border="0" data-bbox="742 1332 861 2094"> <tr> <td>a) für den ersten Hund</td> <td>72,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>b) für den zweiten Hund</td> <td>108,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>c) für den dritten und jeden weiteren Hund</td> <td>144,00 EUR</td> </tr> </table> <p>Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.</p>	a) für den ersten Hund	72,00 EUR	b) für den zweiten Hund	108,00 EUR	c) für den dritten und jeden weiteren Hund	144,00 EUR	<p>§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich</p> <table border="0" data-bbox="742 280 901 1064"> <tr> <td>a) für den ersten Hund</td> <td>80,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>b) für den zweiten Hund</td> <td>119,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>c) für den dritten und jeden weiteren Hund</td> <td>158,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>d) für jeden Zwinger (Zwingersteuer)</td> <td>119,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(2) <i>Hunde, für die Steuerfreiheit besteht, für die Steuerbefreiung gewährt wird, die zum Bestand eines Zwingers gehören oder zu gewerblichen Zwecken gehalten werden, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde unberücksichtigt;</i></p>	a) für den ersten Hund	80,00 EUR	b) für den zweiten Hund	119,00 EUR	c) für den dritten und jeden weiteren Hund	158,00 EUR	d) für jeden Zwinger (Zwingersteuer)	119,00 EUR
a) für den ersten Hund	72,00 EUR														
b) für den zweiten Hund	108,00 EUR														
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	144,00 EUR														
a) für den ersten Hund	80,00 EUR														
b) für den zweiten Hund	119,00 EUR														
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	158,00 EUR														
d) für jeden Zwinger (Zwingersteuer)	119,00 EUR														
<p>§ 4 Steuerfreiheit Steuerfrei sind:</p> <p>a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Plauen aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen</p>	<p>§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung, Zwingersteuer (1) Steuerfrei sind:</p> <p>a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Plauen aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen</p>														

<p>Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von Steuer befreit sind.</p> <p>b) Tierschutzvereine oder ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferungszeit und –soweit möglich- seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.</p>	<p>Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von Steuer befreit sind.</p> <p>b) Tierschutzvereine oder ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferungszeit und – soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.</p> <p>(5) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Blindenführhunden sowie Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,</i> 2. <i>Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,</i> 3. <i>Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (Hütehunde),</i> 4. <i>abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,</i> 5. <i>Hunden, die durch Vorlage des Übernahmevertrages nachweislich aus Tierheimen der Stadt Plauen stammen, bis zum 31.12. des auf den Erwerb folgenden Jahres. Wird der Hund in diesem Zeitraum wieder abgeschafft, ist der Gesamtbetrag zum vollen Steuersatz nachträglich zu entrichten. Sofern der aus dem Tierheim stammende Hund vor Ablauf der Steuerbefreiung stirbt, wird keine Nachzahlung erhoben.</i> <p>(6) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin im</p>
--	--

	<p><i>zuchtfähigen Alter</i> zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer <i>nach § 3, Buchstabe d)</i> erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die <i>gezüchteten</i> Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zu einem Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit. Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.</p> <p><i>(7) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.</i></p>
<p>§ 5 Steuerbefreiung Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Blindenhunde, b) Hunde die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden, c) Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, d) Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen 	<p><i>(neu siehe § 4 Abs. 2)</i></p> <p><i>neu Nr. 1.</i> <i>neu Nr. 1.</i></p> <p><i>neu Nr. 2.</i> <i>neu Nr. 2.</i></p> <p><i>entfällt</i></p>

<p><i>entfällt</i></p> <p>neu Nr. 4.</p> <p><i>entfällt</i></p> <p>neu Nr. 3.</p> <p>neu Nr. 5.</p>	<p>Einrichtungen obliegenden Aufgaben gehalten werden,</p> <p>f) Gebrauchshunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,</p> <p>g) abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,</p> <p>h) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden,</p> <p>i) Herdengebäuhunde in der erforderlichen Anzahl,</p> <p>j) Hunde, die von ihren Haltern nachweislich aus dem Tierheim Plauen erworben werden, bis zum 31.12. des auf den Erwerb folgenden Jahres.</p>
<p><i>entfällt komplett</i></p>	<p>§ 6 Allgemeine Steuerermäßigungen</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigten für</p> <p>a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,</p> <p>b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,</p> <p>c) Hunde, die</p> <p>aa) die Begleithundeprüfung des Verbandes für deutsches Hundewesen (VDH)</p> <p>bb) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung des Verbandes für deutsches Hundewesen (VDH) mit Erfolg abgelegt haben,</p> <p>d) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,</p> <p>(2) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen</p>

<p>einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs.1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.</p> <p>(3) Für Hunde, die nachweislich durch einen Tierarzt mittels Mikrochip gekennzeichnet und nachweislich in einem zentralen Haustierregister registriert sind, ist für das auf die Kennzeichnung und Registrierung folgende Kalenderjahr die Steuer einmalig um eine Pauschale in Höhe von 26,00 EUR zu ermäßigen.</p>	
<p>§ 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)</p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.</p> <p>(2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zur Zucht gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für einen Hund nach dem Steuersatz des § 3 Absatz 1, Buchstabe b) zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zu einem Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.</p> <p>Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.</p>	<p><i>(neu siehe § 4 Abs. 3)</i></p>
<p>§ 8 Steuerermäßigung für Hundehändler</p> <p>Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.</p>	<p><i>(neu siehe § 4 Abs. 4)</i></p>

<p>§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)</p> <p>(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist; b) in den Fällen des § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt Plauen auf Verlangen vorgelegt werden.</p> <p>(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens 14 Kalendertage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben/Steuern gestellt werden. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheids wieder abgeschafft wird.</p> <p>Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Wegfall der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben/ Steuern, anzuzeigen.</p>	<p>§ 5 Verfahren bei Steuervergünstigungen</p> <p>(3) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist; b) in den Fällen des § 4 Absatz 3 und Absatz 4 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt Plauen auf Verlangen vorgelegt werden.</p> <p>(4) Der Antrag auf Steuervergünstigung kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens 14 Kalendertage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern gestellt werden. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids wieder abgeschafft wird.</p>
<p>§ 10 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerschuld entsteht erstmalig mit Beginn der Steuerpflicht nach Abs. 2 und 4, im Übrigen jeweils zum 01. Januar des Kalenderjahres.</p>	<p>§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld entsteht erstmalig mit Beginn der Steuerpflicht nach Absatz 2 und 4, im</p>

<p>(2) Die Steuerpflicht beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.</p> <p>(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Plauen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.</p>	<p>Übrigen jeweils zum 01. Januar des Kalenderjahres.</p> <p>(2) ebenso</p> <p>(3) Die Steuerpflicht eines Halters endet mit dem Ablauf des Monats, in dem <i>die Hundehaltung im Stadtgebiet durch Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes oder durch einen sonstigen Grund beendet wird. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, endet die Hundehaltung mit Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung des Hundes vorgenommen wurde.</i></p> <p>(4) ebenso</p>
<p>§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Hundesteuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. mit einem Viertel des</p>	<p>§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) ebenso</p> <p>(2) ebenso</p>

<p>Jahresbetrages fällig. Sie kann für das gesamte Jahr im Voraus gezahlt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Hundesteuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.</p> <p>(3) Wer einen Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich in der anderen Gemeinde entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.</p>	<p>(3) ebenso</p>
<p>§ 12 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben/ Steuern anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde und in den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 1 innerhalb der ersten 14 Kalendertage des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem der ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, bzw. nachdem er aus der Stadt Plauen weggezogen ist, bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben/ Steuern, abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung erfolgt. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der</p>	<p>§ 8 Meldepflicht</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde und in den Fällen des § 6 Absatz 4 Satz 1 innerhalb der ersten 14 Kalendertage des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem der ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat bzw. nachdem er aus der Stadt Plauen weggezogen ist, bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern, abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 6 Absatz 3 und 4 Satz 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Mit Abmeldung des Hundes verliert die ausgehängte Steuermarkte ihre Gültigkeit.</p>

<p>Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p> <p>(3) Die Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben/ Steuern, vergibt bei der Anmeldung des Hundes zur Steuer für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten nur eine, Hundehändler, die Steuer nach § 8 entrichten, nur zwei Hundesteuermarken.</p> <p>Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstückes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Plauen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden (ausgenommen Impfnachweise). Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.</p> <p>(4) Ist der generelle Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird durch öffentliche Bekanntmachung den Hundehaltern der Umtauschtermin und -Ort mitgeteilt. Unter Vorlage der alten Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen.</p> <p>(5) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Plauen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p>	<p>(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Plauen, <i>Fachgebiet Abgaben und Steuern</i>, innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Wegfall anzuzeigen.</p> <p><i>(neu siehe § 9 Absatz 1)</i></p> <p><i>(neu siehe § 9 Absatz 2)</i></p> <p><i>(neu siehe § 9 Abs. 3)</i></p>
--	---

<p>(6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung und fristgemäßen Rückgabe der ihnen von der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben/ Steuern, übersandten Erfassungsbögen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Erfassungsbögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht ersetzt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 9 Steueraufsicht</p> <p>(1) Die Stadt Plauen vergibt für jeden steuerpflichtigen Hund eine kostenlose Hundesteuermarke. Diese wird bei persönlicher Anmeldung durch den Steuerpflichtigen sofort übergeben oder mit dem Steuerbescheid übersendet. Hundezüchter, die Zwingersteuer nach § 4 Abs. 3 zahlen, erhalten nur eine, Hundehändler, die Steuer nach § 4 Absatz 4 entrichten, nur zwei Hundesteuermarken.</p> <p>Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks nur mit gültiger und sichtbar befestigter Steuermarke geführt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Plauen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Hundehalter verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und ersatzweise eine neue Marke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen erhoben.</p> <p>(2) Es werden generell alle 5 Jahre neue Hundesteuermarken durch die Stadt ausgegeben. Ist der Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird den Hundehaltern in geeigneter Form, z.B.</p>	

	<p><i>durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung auf dem Steuerbescheid, der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt.</i> Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Unter Vorlage der alten Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Kann zum Zeitpunkt des Umtausches keine alte Steuermarke vorgewiesen werden, wird dem Hundehalter die neue Steuermarke gegen Entgelt gemäß Verwaltungskostensatzung ausgehändigt.</p> <p>(3) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p> <p>(4) Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen.</p>
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, und § 9 Abs. 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, 2. der Verpflichtung zur Anbringung der gültigen Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 12 Abs. 3 nicht nachkommt, der Umtauschpflicht der Steuermarken gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt, 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 12 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß 	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer</p> <p><i>vorsätzlich oder leichtfertig</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und nicht die gültige Steuermarke erwirbt, 2. entgegen § 8 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 3. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 den Hund außerhalb der Wohnung oder des unfriedeten Grundstücks ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt und die Steuermarke auf

<p>Auskunft erteilt,</p> <p>4. entgegen § 12 Abs. 6 der Satzung als Auskunftspflichtiger die ihm bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen von der Stadt Plauen übersandten Erfassungsbögen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht fristgemäß an die Stadt Plauen zurückgibt.</p> <p>(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p><i>Verlangen der städtischen Beauftragten nicht vorzeigt,</i></p> <p>4. <i>entgegen § 9 Absatz 2 seiner Pflicht zum Umtausch der Hundemarke</i> innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.</p> <p>(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße <i>bis zu 10.000 EUR</i> geahndet werden.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Plauen vom 22.06.1999 in der Fassung vom 01.01.2000 außer Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten <i>(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.</i> <i>(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Plauen vom 20.11.2001 (MittBl. Nr. 12 S. 24), geändert durch Satzung vom 23.11.2010 (MittBl. Nr. 12 S. 11) außer Kraft.</i></p>

Stadt Plauen
Behindertenbeauftragte

Plauen, 25.11.2014

Stellungnahme zur Haushaltskonsolidierung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Plauen hat durch die Einführung des Fahrdienstes für Behinderte besonders engagiert dafür gesorgt, den Schwachen und Hilfebedürftigen einen selbstverständlichen und würdevollen Platz in unserer Stadt einzuräumen.

Anspruchsberechtigt sind Schwerbehinderte nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis (Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung), die ihren Hauptwohnsitz in Plauen haben und die bzw. deren Ehegatte oder Partner nicht Halter eines Fahrzeuges sind.

In der Regel handelt es sich bei den Anspruchsberechtigten um Personen, die Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung) beziehen. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen einer sorgfältigen Einkommens- und Vermögensprüfung.

Der Umfang der freiwilligen Leistung beträgt im Jahr 2014 ca. 19.000 € bei derzeit 38 betroffenen Plauener Bürgern. Die Mittel werden den Berechtigten in Form einer Pauschale zur Verfügung gestellt.

im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2015 wird beabsichtigt, diese freiwillige Leistung ersatzlos zu streichen.

Durch den Wegfall dieser Leistung wären die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erheblich eingeschränkt.

Entgegen der Annahme, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe Fahrtkosten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII übernimmt, zeigt die Praxis ein deutlich anderes Bild. Dem Sozialhilfeträger wird beispielsweise ein Ermessen eingeräumt, in welcher Form er die konkrete Leistung zur Eingliederung erbringt. Gängige Praxis des Sozialamtes des Vogtlandkreises ist es deshalb, dass Fahrtkosten nicht zu förderfähigen Leistungen gerechnet werden und entsprechend auch keine Anerkennung finden.

Mit der Beantragung eines Persönlichen Budgets nach dem SGB IX könnte den betroffenen behinderten Menschen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Bedarf an dieser Teilhabeleistung zu decken. Jedoch – so zeigt auch hier die Verfahrenspraxis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe – werden gerade Fahrtkosten grundsätzlich nicht im Budget als notwendige Aufwendungen anerkannt.

Die pauschalierte Bezuschussung von Fahrtkosten durch die Stadt Plauen für die beschriebene Klientel ist ein wirklicher Beitrag zur Hilfe. Ständig angewiesen auf Unterstützung durch Dritte können 38 schwerbehinderte Plauener durch diese Beihilfe flexibel und in freier Selbstbestimmung am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben. Gerade ihnen ist nicht verständlich zu machen, dass die notwendigen Einsparungen eines großen Haushaltsvolumens ausgerechnet bei ihnen vorgenommen werden sollen.

Als Behindertenbeauftragte der Stadt Plauen und in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Behindertenhilfe“ möchten wir dem Wunsch Nachdruck verleihen, die Haushaltsposition „Fahrdienst für Behinderte“ künftig weiterzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Seeling
Heidi Seeling

Herrn Schäfer zur Information

2. BEIGEORDNETE
Behindertenbeauftragte



VOGTLANDKREIS

EINGEGANGEN
- 1. Nov. 2013
813 109

Neundorfer Straße 94/96
08523 Plauen

Telefon: 03741 3921111
Telefax: 03741 39241111
Bearbeiter: Frau Ring

Datum: 28.10.2013
Aktenzeichen:
(bitte bei der Antwort angeben)

Stadt Plauen
Herrn Bürgermeister
Uwe Täschner
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Täschner,

ich beziehe mich auf unser Gespräch zur Problematik der Fahrtkostenerstattung für schwerbehinderte Bürger. Schwerbehinderte Bürger mit Merkzeichen aG haben grundsätzlich einen Anspruch auf Übernahme der notwendigen Fahrtkosten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 ff SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Diese Leistungen werden nach Antragstellung zweckgebunden bewilligt und nach Rechnungslegung finanziert.

Selbstverständlich können diese Teilhabeleistungen auch als Persönliches Budget gewährt werden. In diesem Fall wird der in der Zielvereinbarung festgeschriebene Geldbetrag monatlich im Voraus ausbezahlt. Die zweckentsprechende Verwendung ist je nach Vereinbarung entweder monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich nachzuweisen.

Diese Teilhabeleistungen sind Sozialhilfeleistungen und damit einkommens- und vermögensabhängig (§ 85 u. 90 SGB XII).

Die Verfahrensweise entspricht im Wesentlichen den Kriterien für den Fahrdienst der Stadt Plauen. Lediglich die Antragsunterlagen sind umfangreicher auszufüllen und einzureichen.

Rein theoretisch hätte ein anspruchsberechtigter Plauener auch bisher im Landkreis diese Leistungen abrufen können, obwohl er bereits in den Genuss der freiwilligen Leistungen der Stadt Plauen zur Fahrtkostenunterstützung gekommen ist.

In der Hoffnung, Ihnen mit den kurzen Ausführungen bei der Entscheidungsfindung geholfen zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Anneliese Ring
2. Beigeordnete

Dienststelle:
Landratsamt Vogtlandkreis
08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96
Telefon 03741 392-0
Telefax 03741 131242
www.vogtlandkreis.de

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr
Di. 13:00-16:00 Uhr
Do. 13:00-18:00 Uhr

Sprechzeiten Klingenthal:
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr
Di. 13:00-16:00 Uhr
Do. 13:00-16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Außenstellen:
in Auerbach, Reichenbach,
Oelsnitz und Klingenthal

Bankverbindung: Sparkasse Vogtland
BLZ 870 500 00 - Kto.-Nr. 3 150 100 300
IBAN DE24 8705 8000 3150 1003 80 - BIC WELADED1PLX

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Vogtlandbibliothek Plauen (Gebührensatzung Vogtlandbibliothek – GebSVoBi)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), sowie des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 – Änderungen

Die Gebührensatzung für die Vogtlandbibliothek Plauen (Gebührensatzung Vogtlandbibliothek – GebSVoBi) vom 01.03.2010 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 4, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchstabe b wird der Betrag „12,00 EUR“ durch den Betrag „13,00 EUR“ und der Betrag „25,00 EUR“ durch den Betrag „27,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 1 Buchstabe d wird der Betrag „20,00 EUR“ durch den Betrag „21,00 EUR“ und der Betrag „40,00 EUR“ durch den Betrag „42,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Analyse aller Gebührensatzungen der Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken im Freistaat Sachsen und einige Beispiele außerhalb Sachsens

Die Gebühren der *Wissenschaftlichen Bibliotheken* sind geregelt in der Sächsischen Bibliotheksgebührenverordnung vom 29.11.2004 (SächsBibGebVO). Festlegung: Es werden keine Gebühren für die Benutzung erhoben (0 €). Dies betrifft alle Hochschul- und Universitätsstandorte.

Sparte *Öffentliche Bibliotheken* lässt sich in drei Kategorien einteilen:

1. die urbanen Zentren Chemnitz, Leipzig, Dresden

Stadtbibliothek Chemnitz Erwachsene 18 €
 Jugendliche/Ermäßigung 8 €
 Kinder 0 €

Bibliothek TU Chemnitz - keine Gebühren

Stadtbibliothek Leipzig Erwachsene 16 €
 Jugendliche/Ermäßigung 0 €
 Kinder 0 €

Universitätsbibliothek Leipzig - keine Gebühren

Stadtbibliothek Dresden Erwachsene 12 €
 Jugendliche/Ermäßigung 5 €
 Kinder 0 €

SLUB Dresden – keine Gebühren

Die ÖB Chemnitz, Leipzig und Dresden können trotz eines hohen Leistungsstandards aufgrund der 0 €-Gebührenkonkurrenz der Wissenschaftlichen Bibliotheken keine wesentliche Gebührenerhöhung umsetzen.

2. Bibliotheken in ehemals kreisfreien Städten und mit besonderer Umlandfunktion

Stadtbibliothek Zwickau Erwachsene 10 €
 Jugendliche/Ermäßigung 0 €
 Kinder 0 €

Ratsschulbibliothek Zwickau – erfordert Vereinsmitgliedschaft

Westsächsische Hochschule Zwickau/Bibliothek – keine Gebühren

Medizinische Fachbibliothek – eingeschränkte Benutzung

Bibliothek im Robert-Schumann-Konservatorium – eingeschränkte Benutzung

Stadtbibliothek Görlitz	Erwachsene 12 € Jugendliche/Ermäßigung 6 € Kinder 0 €
Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften	Erwachsene 12 € Jugendliche/Ermäßigung 0 € Kinder 0 €
Plauen	Erwachsene 12 € + Erweiterung AV 25 € Jugendliche/Ermäßigung 5 € + Erweiterung AV 15 € Kinder 0 € + Erweiterung AV 5 €

Die Bibliotheksleistungen werden zumeist an mehreren Standorten realisiert und erfordern aufgrund der inhaltlichen Strukturierung der Bestände mehrere Bibliotheksanmeldungen/Mitgliedschaften.

3. Bibliotheken in den ländlichen Kulturräumen (außer 2.)

Die Mehrzahl der Bibliotheken in den ländlichen Kulturräumen orientieren sich an der Gebühren - Splittung Erwachsene 12 € / Jugendliche/Ermäßigung 6 € / Kinder 0 € mit geringfügigen Abweichungen nach unten und oben (+/- 2 €) und signifikanten einzelnen Ausnahmen.

Zum Beispiel:

Stadtbibliothek Bautzen	kostenfrei
Stadtbibliothek Bischofswerda	12 €/ 5 €/ 0 €
Stadtbibliothek Kamenz	15 €/ 7,50 €/ 0 €
B.Reimann Bibliothek Hoyerswerda	15 €/ 5 €/ 0 €
Christian-Weise Bibliothek Zittau	10 €/ 4 €/ 0 €
Stadtbibliothek Weißwasser	12 €/ 6 €/ 0 €
Stadtbibliothek Niesky	6 €/ 3 €/ 0 €
Stadtbibliothek Radeberg	kostenfrei
Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf	12 €/ 6 €/ 0 €
Stadtbibliothek mit Kreisergänzungsbibliothek Marienberg	6 €/ 0 €/ 0 €
Stadtbibliothek Freiberg	5 €/ 2,50 €/ 2,50 €
Stadtbibliothek Olbernhau	5 €/ 5 €/ 5 €
Stadt- und Kreisbibliothek Brand-Erbisdorf	3 €/ 2 €/ 0 €
Stadtbibliothek Burgstädt	kostenfrei
Stadtbibliothek Annaberg-Buchholz	15 €/ 0 €/ 0 €
Stadtbibliothek Schwarzenberg	6 €/ 6 €/ 3 €
Stadtbibliothek Leisnig	12 €/ 6 €/ 0 €
Stadtbibliothek Döbeln	6 €/ 3 €/ 0 €
Stadtbibliothek Hainichen	18 €/ 9 €/ 6 €
Stadtbibliothek Oederan	10 €/ 5 €/ 0 €
Stadtbibliothek Mittweida	9 €/ 0 €/ 0 €
Stadtbibliothek Oschatz	12 €/ 6 €/ 0 €
Mediothek Borna	12 €/ 6 €/ 0 €
Stadtbibliothek Delitzsch (Eigenbetrieb)	20 €/ 10 €/ 0 €

Stadtbibliothek Grimma	10 €/ 10 €/ 3 €
Stadtbibliothek Schkeuditz	6 €/ 3,50 €/ 0 €
Stadtbibliothek Taucha	12 €/ 6 €/ 0 €
Stadtbibliothek Eilenburg	15 €/ 10 €/ 0 €
etc.	

Diese Bibliotheken sind in ihrer Leistungskapazität hinsichtlich Öffnungszeiten und qualitativer und quantitativer Bestände absolut nicht vergleichbar mit den Großstadt-Bibliotheken und der Bibliotheksvielfalt der ehemals kreisfreien Städte.

Durchschnittsvergleiche über die Kategoriegrenzen hinaus sind nicht sinnvoll (siehe z.T. Deutsche Bibliotheksstatistik).

Einige Beispiele außerhalb von Sachsen:

In Bayern werden in den Wissenschaftlichen Bibliotheken keine Gebühren erhoben. Dies betrifft alle Hochschul- und Universitätsstandorte.

Öffentliche Bibliotheken:

Stadtbibliothek Hof	23 €/ 0 €/ 0 €
Stadtbibliothek Rosenheim	18 €/ 0 €/ 0 € (neu: Erhöhung um 3 €)
Stadtbibliothek Göppingen	20 €/ 8 €/ 8 € (Erhöhung ab 01.12.14)
Stadtbibliothek Esslingen	12 €/ 0 €/ 0 €
Stadtbibliothek Hilden	16 €/ 6,50 €/ 0 € - zzgl. je DVD 1 €, je Blu-ray 2 €
Stadtbibliothek Weimar	8 €/ 4 €/ 0 € (Standort Uni-Bibl. kostenfrei)
Stadtbibliothek Gera	15 €/ 7 €/ 3 € - zzgl. je DVD 1 € oder 30 € (Flatcard-DVD, CD) ohne Differenzierung Alter

Eine Vergleichbarkeit lässt sich in den anderen Bundesländern bei kommunaler Trägerschaft nicht signifikant herstellen. Es sind keine Trends nachweisbar; z. B. Änderung der Gebührensatzung Rosenheim von 15 € auf 18 €/Erw. und Änderung Göppingen von 25 € auf 20 €/Erw. und von 0 € auf 8 €/Kind.

Vergleich Öffnungszeiten, Erneuerungsquote und Entleihungen je Einwohner von Bibliotheken in Städten mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern				
Bibliothek	Ort	Öffnungszeiten	Erneuerungsquote	Entleihungen
		h/Wo	in %	je Einwohner
StB	Herten	37,5	14,9	12,0
StB	Göppingen	39,0	13,3	10,5
StB	Norderstedt	34,0	12,6	10,4
StB	Esslingen /Neckar	42,0	13,6	12,8
StB	Hilden	43,0	19,9	6,1
StB	Rosenheim	39,0	11,9	10,7
StB	Tübingen	36,0	9,0	11,8
StB	Ludwigsburg	42,0	9,1	12,5
StB	Waiblingen	36,0	8,4	11,1
StB	Nordhorn	29,0	13,0	10,6
StuRegB	Frankfurt (Oder)	43,0	9,1	11,4
StB	Konstanz	38,0	16,6	5,2
StB	Gladbeck	37,0	11,6	8,6
StB	Bamberg	36,0	9,6	9,0
StB	Schwäbisch Gmünd	35,5	9,7	8,4
StB	Kempten	32,0	10,8	9,2
StB	Rheine	39,0	13,9	5,9
StB	Ibbenbüren	26,0	14,1	4,9
StB	Aschaffenburg	35,0	11,6	6,5
StB	Dinslaken	35,0	10,1	9,3
StB	Bergheim /Erfkreis	31,0	10,9	4,7
StB	Langenfeld /Rheinland	34,0	10,6	5,6
StB	Cuxhaven	40,0	9,1	7,9
RegB	Neubrandenburg	31,0	11,0	6,8
StB	Hanau	33,0	10,9	5,1
StB	Wolfenbüttel	33,0	12,0	3,0
StB	Villingen-Schwenningen	36,0	7,5	4,6
StB	Bayreuth	40,0	10,4	3,9
StB	Detmold	31,0	13,2	3,4
StB	Weimar	35,0	4,7	6,2
StB	Herford	31,0	9,9	4,7
StB	Euskirchen	30,0	8,3	3,2
StB	Lippstadt	35,0	9,4	3,5
StB	Wilhelmshaven	34,0	8,8	3,1
StB	Witten	35,0	3,7	3,3
Vogtlandbibliothek	Plauen	32,0	2,9	5,0
Durchschnitt		35,5	10,7	7,2

Satzung
**zur 3. Änderung der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“
 Plauen (Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium – GebSVoKo)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), sowie des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 – Änderung

§ 1 Abs.1 der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen (Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium – GebSVoKo) vom 29.01.2010 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 3, S. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2013 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 7/8, S. 16), wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Teilnahme am Unterricht des Vogtlandkonservatoriums werden Gebühren nach folgenden Maßstäben und Sätzen je Schüler erhoben:

Gebührenmaßstab	wöchentliche Unterrichtszeit		Gebühr in EUR	
			jährlich	monatlich
			soweit nichts anderes bestimmt ist	
Instrumental-/Vokalunterricht in einem Hauptfach (Hauptfachunterricht, außer Ferienzeit/ Feiertage)				
Einzelunterricht	45 Min.	schul-jährlich	924,00	77,00
Gruppe bis zu 2 Schüler			483,00	40,25
Gruppe 3 bis 5 Schüler			393,00	32,75
Kurse (außer Ferienzeit/Feiertage)				
Babykurs (mit Eltern)	30 Min.	schul-jährlich	186,00	15,50
Musikgarten I (mit Eltern)			186,00	15,50
Musikgarten II (mit Eltern)	45 Min.		270,00	22,50
Musikgarten III (mit Eltern)			270,00	22,50
Musikalische Früherziehung (ohne Eltern)				
MFE/ ORFF	45 Min.	schul-jährlich	156,00	13,00
Curriculum (2 Jahreskurs)	75 Min.		222,00	18,50
Instrumentalgruppenkurs	16 Std.a 45 Min.		168,00	10,50
Musiklehre (ohne Hauptfach)	45 Min.	schul-jährlich	141,00	11,75
Teilnahme im Ensemble und im Chor (ohne Hauptfach) – in der Regel			141,00	11,75
Singeklasse I und II (ohne Hauptfach) – in der Regel			141,00	11,75“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gebührenmaßstab	wöchentliche Unterrichtszeit	Gebühr in EUR - bisher		Gebühr in EUR - neu		Erhöhung um
		jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	
soweit nichts anderes bestimmt ist						
Instrumental-/Vokalunterricht in einem Hauptfach (Hauptfachunterricht, außer Ferienzeit/ Feiertage)						
Einzelunterricht		900,00	75,00	924,00	77,00	2,60%
Gruppe bis zu 2 Schüler	45 Min.	468,00	39,00	483,00	40,25	3,11%
Gruppe 3 bis 5 Schüler		384,00	32,00	393,00	32,75	2,29%
Kurse (außer Ferienzeit/Feiertage)						
Babykurs (mit Eltern)	30 Min.	180,00	15,00	186,00	15,50	3,23%
Musikgarten I (mit Eltern)		180,00	15,00	186,00	15,50	3,23%
Musikgarten II (mit Eltern)	45 Min.	264,00	22,00	270,00	22,50	2,22%
Musikgarten III (mit Eltern)		264,00	22,00	270,00	22,50	2,22%
Musikalische Früherziehung (ohne Eltern)						
MFE/ ORFF	45 Min.	150,00	12,50	156,00	13,00	3,85%
Curriculum (2 Jahreskurs)	75 Min.	216,00	18,00	222,00	18,50	2,70%
Instrumentalgruppenkurs	16 Std.a 45 Min.	164,00	10,25	168,00	10,50	2,38%
Musiklehre (ohne Hauptfach)		138,00	11,50	141,00	11,75	2,13%
Teilnahme im Ensemble und im Chor (ohne Hauptfach) – in der Regel	45 Min.	138,00	11,50	141,00	11,75	2,13%
Singeklasse I und II (ohne Hauptfach) – in der Regel		138,00	11,50	141,00	11,75	2,13%
durchschnittliche prozentuale Erhöhung						2,63%

Vorschläge für die neuen Öffnungszeiten des Vogtlandmuseum ab 01.05.2015**Ausgangssituation**

Montag	geschlossen	
Dienstag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Mittwoch	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Donnerstag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Freitag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Samstag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Sonntag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
wöchentliche Gesamtöffnungszeit:		36 Stunden

zu berücksichtigende Kriterien:

Besucherstatistik 07/2013 - 06/2014

Reduzierung der Öffnungszeiten auf 30 Stunden wöchentlich

Besucherstatistik - Rangfolge der Wochentage vom besucherstärksten Tag zum Schwächsten (ohne Weihnachtsschau)

1. Samstag	1.264	Besucher im Jahr
2. Sonntag	1.061	Besucher im Jahr
3. Freitag	897	Besucher im Jahr
4. Mittwoch	862	Besucher im Jahr
5. Dienstag	782	Besucher im Jahr
6. Donnerstag	684	Besucher im Jahr

Alternativvorschlag 1:

Montag	geschlossen	
Dienstag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Mittwoch	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Donnerstag	geschlossen	
Freitag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Samstag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Sonntag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
wöchentliche Gesamtöffnungszeit:		30 Stunden

Ausgenommen von dieser Regelung ist die jährliche Weihnachtsschau.

Diese öffnet ihre Türen für die Besucher jeweils von

Montag - Sonntag von 11.00 Uhr - 17.00 Uhr.

Zeichnet sich bei einer Sonderausstellung ein sehr hohes Besucheraufkommen ab, können die regelmäßigen Öffnungszeiten kurzfristig verlängert bzw. auch schon vor Beginn der Ausstellung festgelegt werden.

Gesonderte Öffnungszeiten werden zeitnah publiziert.

Wünschen von Gruppen u. ä. das Vogtlandmuseum und/ oder die Galerie e.o.plauen außerhalb der Öffnungszeiten zu besuchen, wird soweit möglich entsprochen.

Alternativvorschlag 2:

Montag	geschlossen	
Dienstag	11.00 - 14.00 Uhr	3 Stunden
Mittwoch	11.00 - 16.00 Uhr	6 Stunden
Donnerstag	11.00 - 14.00 Uhr	3 Stunden
Freitag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Samstag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
Sonntag	11.00 - 17.00 Uhr	6 Stunden
wöchentliche Gesamtöffnungszeit:		30 Stunden

Ausgenommen von dieser Regelung ist die jährliche Weihnachtsschau. Diese öffnet ihre Türen für die Besucher jeweils von Montag - Sonntag von 11.00 Uhr - 17.00 Uhr.

Zeichnet sich bei einer Sonderausstellung ein sehr hohes Besucheraufkommen ab, können die regelmäßigen Öffnungszeiten kurzfristig verlängert bzw. auch schon vor Beginn der Ausstellung festgelegt werden.

Gesonderte Öffnungszeiten werden zeitnah publiziert.

Wünschen von Gruppen u. ä. das Vogtlandmuseum und/ oder die Galerie e.o.plauen außerhalb der Öffnungszeiten zu besuchen, wird soweit möglich entsprochen.

Vorschlag 3:

Montag	geschlossen	
Dienstag	11.00 - 16.00 Uhr	5 Stunden
Mittwoch	11.00 - 16.00 Uhr	5 Stunden
Donnerstag	11.00 - 14.00 Uhr	3 Stunden
Freitag	11.00 - 14.00 Uhr	3 Stunden
Samstag	10.00 - 17.00 Uhr	7 Stunden
Sonntag	10.00 - 17.00 Uhr	7 Stunden
wöchentliche Gesamtöffnungszeit:		30 Stunden

Ausgenommen von dieser Regelung ist die jährliche Weihnachtsschau. Diese öffnet ihre Türen für die Besucher jeweils von Montag - Sonntag von 11.00 Uhr - 17.00 Uhr.

Zeichnet sich bei einer Sonderausstellung ein sehr hohes Besucheraufkommen ab, können die regelmäßigen Öffnungszeiten kurzfristig verlängert bzw. auch schon vor Beginn der Ausstellung festgelegt werden.

Gesonderte Öffnungszeiten werden zeitnah publiziert.

Wünschen von Gruppen u. ä. das Vogtlandmuseum und/ oder die Galerie e.o.plauen außerhalb der Öffnungszeiten zu besuchen, wird soweit möglich entsprochen.

Alternativvorschlag 4: Sommer- und Winteröffnungszeiten**Sommeröffnungszeiten** 01. April - 31. Oktober

Montag	geschlossen	
Dienstag	10.00 - 16.00 Uhr	6 Stunden
Mittwoch	10.00 - 16.00 Uhr	6 Stunden
Donnerstag	10.00 - 14.00 Uhr	4 Stunden
Freitag	10.00 - 16.00 Uhr	6 Stunden
Samstag	10.00 - 17.00 Uhr	7 Stunden
Sonntag	10.00 - 17.00 Uhr	7 Stunden
wöchentliche Gesamtöffnungszeit:		36 Stunden

Winteröffnungszeiten 01. November - 31. März (ausgenommen Weihnachtsschau)

Montag	geschlossen	
Dienstag*	11.00 - 14.00 Uhr	3 Stunden
Mittwoch*	11.00 - 14.00 Uhr	3 Stunden
Donnerstag	geschlossen	Stunden
Freitag*	11.00 - 14.00 Uhr	3 Stunden
Samstag	10.00 - 17.00 Uhr	7 Stunden
Sonntag	10.00 - 17.00 Uhr	7 Stunden
wöchentliche Gesamtöffnungszeit:		23 Stunden

* letzter Einlass jeweils 14.00 Uhr

Ausgenommen von dieser Regelung ist die jährliche Weihnachtsschau. Diese öffnet ihre Türen für die Besucher jeweils von Montag - Sonntag von 11.00 Uhr - 17.00 Uhr.

Zeichnet sich bei einer Sonderausstellung ein sehr hohes Besucheraufkommen ab, können die regelmäßigen Öffnungszeiten kurzfristig verlängert bzw. auch schon vor Beginn der Ausstellung festgelegt werden.

Gesonderte Öffnungszeiten werden zeitnah publiziert.

Wünschen von Gruppen u. ä. das Vogtlandmuseum und/ oder die Galerie e.o.plauen außerhalb der Öffnungszeiten zu besuchen, wird soweit möglich entsprochen.

Besucherzahlen aufgegliedert nach Wochentagen vom 01.07.2013 bis 30.06.2014**Vogtlandmuseum****Galerie e.o.plauen**

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Sonderausstellungen	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Ausstellungen
2013-27		11	10	3	7	2	1	SoA Stadtsichten		27	5	2	2	19	7	Lebenszeichen.
28		2	2	5	13	7	5	SoA Stadtsichten		33	4	22	3	14	9	Lebenszeichen.
29		3	5	14	9	1	4	SoA Stadtsichten		6	1	10	13	5	25	Lebenszeichen.
30		7	1	7	5	11	5	SoA Stadtsichten		5	2	11	9	13	5	Lebenszeichen.
31		10	17	0	2	7	13	SoA Stadtsichten		3	14	9	8	11	11	Lebenszeichen.
32		5	2	7	10	8	6	SoA Stadtsichten		3	20	16	10	18	4	Lebenszeichen.
33		15	8	7	4	8	3	SoA Stadtsichten		16	13	11	9	19	5	Lebenszeichen.
34		18	8	6	10	2	10	SoA Stadtsichten		15	12	2	64	11	10	Lebenszeichen.
35		7	7	4	13	25	19	SoA Stadtsichten		10	46	0	7	4	17	Lebenszeichen.
36		4	29	4	11	11	27	SoA Stadtsichten		20	8	2	7	10	12	Lebenszeichen.
37		0	13	2	4	3	8			13	15	33	19	12	20	Lebenszeichen.
38		6	4	3	4	16	4			12	5	21	4	25	4	Lebenszeichen.
39		5	0	1	5	2	13			26	2	14	2	12	19	Lebenszeichen.
40		5	18	33	37	11	7			3	15	10	15	16	4	Lebenszeichen.
41		9	23	6	6	16	12			4	5	6	6	16	12	Lebenszeichen.
42		6	6	9	63	5	5			6	8	0	5	2	20	Lebenszeichen.
43		7	10	6	3	21	16			0	0	0	0	41	15	Jubiläumsausstellung
44		5	6	4	16	17	9			19	12	5	20	23	17	Jubiläumsausstellung
45		0	4	2	4	0	10			1	5	3	1	0	17	Jubiläumsausstellung
46		4	0	0	3	10	14			9	1	2	2	18	8	Jubiläumsausstellung
47		0	5	0	2	14	15			0	13	0	5	2	9	Jubiläumsausstellung
48		0	2	4	0	90	158	Weihnachtschau		0	2	0	5	0	4	Jubiläumsausstellung
49		59	70	114	187	143	263	Weihnachtschau		57	33	0	0	7	2	Jubiläumsausstellung
50		219	371	116	91	208	375	Weihnachtschau		0	0	4	4	0	4	Jubiläumsausstellung
51		643	371	247	139	183	161	Weihnachtschau		1	0	1	488	3	4	incl. Projekttag 20.12.13
52	87	80	267	325	203	362	244	Weihnachtschau	3	0	6	9	11	18	28	Jubiläumsausstellung

Vogtlandmuseum

Galerie e.o.plauen

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Sonderausstellungen	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Ausstellungen
2014 -1	63	79	40	96	69	55	115	Weihnachtschau	5	4	4	22	19	8	4	Jubiläumsausstellung
2		11	23	20	6	59	69	Weihnachtschau		0	1	0	5	3	12	Jubiläumsausstellung
3		2	1	0	1	9	10			8	2	0	0	15	11	Jubiläumsausstellung
4		2	2	1	21	11	4			2	9	1	1	20	0	Jubiläumsausstellung
5		2	2	0	2	4	9			2	2	2	0	11	5	Jubiläumsausstellung
6		2	11	7	5	3	22			2	14	7	3	4	23	Jubiläumsausstellung
7		7	2	4	0	21	12			5	1	2	5	22	10	Jubiläumsausstellung
8		4	0	3	4	21	8			9	7	14	14	15	7	Jubiläumsausstellung
9		5	5	12	0	0	3			2	14	5	5	13	14	Jubiläumsausstellung
10		5	11	1	1	0	4			8	12	6	1	1	10	Jubiläumsausstellung
11		1	6	0	0	18	8			3	5	0	2	18	16	Jubiläumsausstellung
12		9	2	0	0	9	14			3	2	2	2	11	6	Jubiläumsausstellung
13		7	2	5	4	2	7			4	0	0	0	11	5	Paradies der Kindheit
14		1	0	0	2	0	0			7	2	12	10	25	13	Paradies der Kindheit
15		12	7	10	32	25	15	SoA Manfred Feiler		7	2	2	5	19	6	Paradies der Kindheit
16		13	11	19	52	33	7	SoA Manfred Feiler		10	42	26	17	26	10	Paradies der Kindheit
17	19	9	16	18	7	13	15	SoA Manfred Feiler	17	2	28	9	9	12	32	Paradies der Kindheit
18		4	4	7	53	15	10	SoA Manfred Feiler		5	0	11	28	28	8	Paradies der Kindheit
19		3	0	9	1	23	32	SoA Manfred Feiler		2	32	0	2	10	8	Paradies der Kindheit
20		10	27	3	8	15	74	SoA Manfred Feiler		7	34	0	5	13	18	Paradies der Kindheit
21		2	4	6	1	14	0	SoA Manfred Feiler		9	6	5	2	16	4	Paradies der Kindheit
22		25	30	15	24	4	16	SoA Manfred Feiler		14	9	20	35	9	17	Paradies der Kindheit
23		11	0	26	2	8	5	SoA Manfred Feiler		14	0	8	2	7	4	Paradies der Kindheit
24	1	0	11	1	8	56	6	SoA Manfred Feiler	2	40	15	9	2	80	3	Paradies der Kindheit
25		5	18	25	8	18	8	SoA Manfred Feiler		8	10	5	16	17	6	Paradies der Kindheit
26		41	5	3	3	8	10	SoA Manfred Feiler		5	7	25	1	4	12	Paradies der Kindheit
Summe	170	1.402	1.499	1.220	1.165	1.627	1.890		27	471	507	386	910	737	556	
ohne WS	20	311	355	298	470	527	505						427			ohne Projekttag

Kombikarten im VOMU und in der Galerie gezählt

Änderung
der
Entgeltordnung für Plauener Sportstätten
vom 17.01.2003, zuletzt geändert am 02.02.2012

Die Entgeltordnung für Plauener Sportstätten vom 17.01.2002 wird wie folgt geändert:

I Änderung

1. In Nr. 4 – Höhe des Nutzungsentgeltes – Satz 2 Buchstaben a) und b) wird der Betrag jeweils von 4,00 € / ÜE u. ÜZE auf **8,00 € / ÜE u. ÜZE** geändert.
2. Nr. 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst und
„Im Stadtbad Hofer Straße sind bei entsprechender Nutzung außerdem zu entrichten:

Schaukästen	5,00 € / Monat
Tribüne	20,00 € / Tag (Wettkampf)
Sitzungsraum	10,00 € / Tag
Wettkampftechnik (Anzeigetafel, Ballfangnetze, Schwimm-Zeitmessanlage)	20,00 € / Stunde

3. Nr. 4 Satz 5 wird gestrichen.
4. Nr. 4.2 – Kegelbahnen erhält folgende Fassung:

„Für die Kegelbahn in der Sporthalle Stresemannstraße 83 beträgt das Entgelt für

Plauener Sportvereine, die einen Anspruch haben, nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Plauen gefördert zu werden und das Kegeln als reguläre Sportart betreiben	2,00 € / Bahn und Stunde
Sonstige Sportvereine im Trainings- und Wettkampfbetrieb	5,00 € / Bahn und Stunde
Sonstige Nutzer (Freizeitgestaltung)	Mo - Do 11,00 € / Bahn und Stunde
	Fr - So 15,00 € / Bahn und Stunde“

5. Nr. 4.3 – Wettkampfveranstaltungen – Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Plauener Sportvereine, die einen Anspruch haben, nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Plauen gefördert zu werden, zahlen für die Nutzung von Sportanlagen für Wettkampfveranstaltungen im Erwachsenenbereich **sowie für sonstige Veranstaltungen, für deren Teilnahme ein Startentgelt zu entrichten ist** den einfachen Entgeltsatz gemäß Punkt 4.

6. Die Anlage 1 zur Entgeltordnung für Plauener Sportstätten – Reduziertes Nutzungsentgelt für verschiedene Nutzungsgruppen – erhält folgende Fassung:

Kategorie	Nutzungsgruppen	Kinder- und Jugendanteil in %*	Entgelt je ÜE und ÜZE in €	
			Sport- hallen und – plätze	Bäder
A	Plauener Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen soweit Anspruch nach der Förderrichtlinie besteht	bis 10	4,00	4,00
	Sporttreibende Jugendgruppen von gemeinnützigen Organisationen			
	Wasserwacht Oelsnitz			
B	Plauener Sportvereine	über 10 bis 20	3,00	3,00
C	Plauener Sportvereine	über 20 bis 30	2,00	2,00
D	Plauener Sportvereine	über 30	1,00	1,00
	Wasserwacht			

* Die Einstufung erfolgt jeweils zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres nach der Bestandserhebung des Kreissportbundes Vogtland.

II In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Entgeltordnung für Plauener Sportstätten tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Plauen,

Oberdorfer
Oberbürgermeister

Änderung der Entgeltordnung für Plauener Sportstätten vom 17.01.2002

aktuelle Regelung	Änderung
<p>1. Zuständigkeiten</p> <p>Der Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen (GAV) erhebt im Auftrag der Stadt Plauen ein Entgelt für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, Sportplätze und Kegelbahnen; der Fachbereich Jugend / Soziales / Schulen / Sport erhebt im Auftrag der Stadt Plauen ein Entgelt für das Stadtbad Hofer Straße sowie das Freibad Preißelpöhl.</p>	keine Änderung
<p>2. Nutzungsentgeltes</p> <p>Bemessungsgrundlage für das Nutzungsentgelt ist die Größe einer Sportstätte. Sie wird in Übungseinheiten dargestellt und wie folgt eingeteilt:</p> <p>Sportstätte: _____ Übungseinheit (ÜE)</p> <p><u>Turn- und Sporthallen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sporthalle zweiteilbar 2 Turnhalle BSZ e.o. plauen - Sporthalle dreiteilbar 3 Kurt-Helbig-Sporthalle Dreifeldsporthalle Wieprechtstr. 11 <p><u>Sportfreianlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportplätze mit Leichtathletikanlage 2 Sportplatz Chrieschwitz Sportplatz Lindentempel Sportplatz Kurt Helbig <p>Alle nicht einzelnen aufgeführten Sportstätten wie Sporträume, Einfach-Turnhallen, Sport- und Tennisplätze, Kegelbahnen haben die Übungseinheit 1.</p> <p><u>Stadtbad Hofer Straße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - je 25-m-Bahn (bei 6 oder 8 Bahnen Abtrennung) Training Wettkampf³⁾ - je 50-m-Bahn (bei 6 oder 8 Bahnen Abtrennung) 0,5 1,0 	keine Änderung

<p>8 Bahnen Abtrennung) - 25-m-Becken (Schwimmen) 1,0 2,0 - Wasserballspielfeld klein (25 m) 3,0 6,0¹⁾ - Wasserballspielfeld groß (34 m) 5,0 6,0¹⁾ - Hubbodenfläche (Flachwasser) 1,5 12,0²⁾ - Tiefbecken – 7 m Breite 1,5 - Wasserballspielfeld groß (34 m – mittig) 8,0 12,0²⁾ - Sportbecken gesamt 8,0 - Herrenhalle 2,0 - Therapiebecken Herrenhalle 1,0 - Krafraum 1,0</p> <p><u>Freibad Preißelpöhl</u> - Sportbecken 3,0</p> <p>¹⁾ Der Faktor 6 kommt zum Einsatz, wenn der Nutzer ein 25-m-Becken beansprucht und gleichzeitig mindestens ein 25-m-Becken und die Herrenhalle zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen. ²⁾ Der Faktor 12 kommt zum Einsatz, wenn der Nutzer das gesamte Sportbecken oder ein 25-m-Becken so beansprucht, dass nur die Herrenhalle zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung steht. ³⁾ Der Faktor für Wettkämpfe trifft nur auf den Erwachsenenbereich bei der Erhebung von Eintrittsgeldern zu. Die Erhebung von Eintrittsgeldern erfolgt in Übereinstimmung zwischen Veranstalter (Verein) und dem Betreiber (Freizeitanlagen Plauen GmbH). Für Wettkämpfe im Kinder- und Jugendbereich gelten die Trainings-Faktoren. Die Nutzungszeiten beinhalten die eigentliche Nutzung sowie die für den Auf- und Abbau notwendige Zeit.</p>	
<p>3. Übungszeiteinheiten (UZE)</p> <p>Die Belegung aller städtischen Sportstätten erfolgt in Übungszeiteinheiten (ÜZE). Eine Übungszeiteinheit beträgt 45 Minuten. Die Vergabe der Nutzungszeiten soll so erfolgen, dass eine möglichst hohe Auslastung der Sportstätten gewährleistet ist.</p> <p>Die Sportstätten können täglich nach Beendigung des Schulsportes bis 21:45 Uhr genutzt werden. Für den Zeitraum der Sommerferien und der Weihnachtsferien werden</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>keine Nutzungszeiten vergeben. Über Ausnahmen entscheiden die gemäß Nummer 1 zuständigen Stellen.</p>	
<p>4. Höhe des Nutzungsentgeltes Das Nutzungsentgelt wird je Übungsseinheit und Übungszeiteinheit (ÜE u. ÜZE) erhoben. Der einfache Satz des Entgeltes für die Nutzung beträgt bei a) Turn- und Sporthallen sowie Sportplätzen 4,00 € / ÜE u. ÜZE b) Bädern 4,00 € / ÜE u. ÜZE. Bei Nutzung von Flutlichtanlagen werden die Verbrauchskosten gesondert berechnet. Im Stadtbad Hofer Straße sind bei entsprechender Nutzung außerdem zu entrichten: - Schaukästen 5,00 € / Monat, - Tribüne 5,00 € / Tag, - Sitzungsraum 5,00 € / Tag Wird bei bedeutenden Wettkämpfen vom veranstaltenden Verein auf der Tribüne Eintritt erhoben, erhöht sich das Entgelt für die Tribünnutzung auf 10,00 €/Tag.</p>	<p>4. Höhe des Nutzungsentgeltes Das Nutzungsentgelt wird je Übungsseinheit und Übungszeiteinheit (ÜE u. ÜZE) erhoben. Der einfache Satz des Entgeltes für die Nutzung beträgt bei a) Turn- und Sporthallen sowie Sportplätzen 8,00 € / ÜE u. ÜZE b) Bädern 8,00 € / ÜE u. ÜZE. Bei Nutzung von Flutlichtanlagen werden die Verbrauchskosten gesondert berechnet. Im Stadtbad Hofer Straße sind bei entsprechender Nutzung außerdem zu entrichten: - Schaukästen 5,00 € / Monat, - Tribüne 20,00 € / Tag (Wettkampf), - Sitzungsraum 10,00 € / Tag - Wettkampftechnik (Anzeigetafel, Ballfangnetze, Schwimm-Zeitmessanlage) 20,00 € / Stunde Wird bei bedeutenden Wettkämpfen vom veranstaltenden Verein auf der Tribüne Eintritt erhoben, erhöht sich das Entgelt für die Tribünnutzung auf 10,00 €/Tag.</p>
<p>4.1. Turn- und Sporthallen/Sportplätze/Bäder - Plauener Sportvereine, die einen Anspruch haben, nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Plauen gefördert zu werden und die Wasserwacht Plauen, zahlen je nach Kinder-/Jugendanteil gestaffelt ein reduziertes Nutzungsentgelt, wenn mindestens 10 Mitglieder dieser Altersgruppe im Verein angemeldet sind (lt. Anlage 1). - Bei sporttreibenden Jugendgruppen von gemeinnützigen Organisationen wird ein reduziertes Nutzungsentgelt erhoben (lt. Anlage 1). - Plauener Senioren- und Versehrtenvereine mit über 70 % Rentnern bzw. Versehrten und Behinderten werden den Sportvereinen mit über 30 %</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>Kinderanteile gleichgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportvereine, die einen städtischen Sportplatz aufgrund eines längerfristig angelegten Vertrages (Erbbaurechtsvertrag/Nutzungsvertrag) nutzen oder bewirtschaften, jedoch einen anderen Sportplatz nutzen, zahlen den doppelten Entgeltsatz bezogen auf das reduzierte Nutzungsentgelt gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung für Plauerer Sportstätte. - Sonstige Nutzer zahlen: <ul style="list-style-type: none"> a) den einfachen Entgeltsatz, wenn sie regelmäßig eine Sportstätte nutzen b) den doppelten Entgeltsatz, wenn sie unregelmäßig eine Sportstätte nutzen. - Sportvereine, Sportgruppen und Schulen, die ihren Sitz nicht in Plauen haben, zahlen den doppelten Entgeltsatz. Schulen des Vogtlandkreises, die ihren Sitz in Plauen haben und das Stadtbad Hofer Straße nutzen, zahlen dafür den einfachen Entgeltsatz. - Für die Nutzung von Turn- und Sporthallen und Sportplätzen zu kommerziellen Zwecken sowie für Veranstaltungen außerhalb des Trainings-, Wettkampf- und Freizeitsportbetriebes ist mindestens der dreifache Entgeltsatz festzusetzen. Bei gleichartiger Nutzung von Bädern erfolgt die Festsetzung der Entgelthöhe durch die Freizeitanlagen Plauen GmbH. 	
<p>4.2. Kegelbahnen</p> <p>Kegelbahn Stresemannstraße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plauerer Sportvereine, die einen Anspruch haben, nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Plauen gefördert zu werden, zahlen je nach Kinder-/Jugendanteil gestaffelt ein reduziertes Nutzungsentgelt, wenn mindestens 10 Mitglieder dieser Altersgruppe im Verein angemeldet sind (lt. Anlage 1) - sonstige Nutzer zahlen 11,00 EUR/Std. <p>Transportable Kegelbahn:</p>	<p>4.2 Kegelbahnen</p> <p>Für die Kegelbahn in der Sporthalle Stresemannstraße 83 beträgt das Entgelt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plauerer Sportvereine, die einen Anspruch haben, nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Plauen gefördert zu werden und das Kegeln als reguläre Sportart betreiben 2,00 € - sonstige Sportvereine im Trainings- und Wettkampfbetrieb 5,00 € - sonstige Nutzer (Freizeitgestaltung) Mo - Do 11,00 €

	Fr – So	15,00 €
<p>15,50 EUR/Std./Tag für alle Nutzer (ohne Transport und Aufbau)</p> <p>4.3 Wettkampfveranstaltungen</p> <p>Für Wettkampfveranstaltungen</p> <p>a) in Bädern</p> <p>b) im Nachwuchsbereich</p> <p>gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 4.1 der Entgeltordnung.</p> <p>Plauener Sportvereine, die einen Anspruch haben nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Plauen gefördert zu werden, zahlen für die Nutzung von Sportanlagen für Wettkampfveranstaltungen im Erwachsenenbereich den einfachen Entgeltsatz gemäß Pkt. 4.</p>	<p>jeweils je Bahn und Stunde.</p> <p>4.3 Wettkampfveranstaltungen</p> <p>Für Wettkampfveranstaltungen</p> <p>a) in Bädern</p> <p>b) im Nachwuchsbereich</p> <p>gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 4.1 der Entgeltordnung.</p> <p>Plauener Sportvereine, die einen Anspruch haben nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Plauen gefördert zu werden, zahlen für die Nutzung von Sportanlagen für Wettkampfveranstaltungen im Erwachsenenbereich sowie für sonstige Veranstaltungen, für deren Teilnahme ein Startentgelt zu entrichten ist den einfachen Entgeltsatz gemäß Pkt. 4.</p> <p>keine Änderung</p>	
<p>4.3. Abrechnung</p> <p>Das Entgelt für die Nutzung städtischer Sportanlagen wird von den gemäß Pkt. 1 zuständigen Stellen erhoben. Die Abrechnung für die Nutzung des Krafraumes, der Schaukästen sowie der Tribüne und des Sitzungsraumes im Stadtbad Hofer Straße erfolgt durch die Freizeitanlagen Plauen GmbH.</p> <p>Einzelveranstaltungen werden sofort abgerechnet.</p> <p>Für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie anderweitige regelmäßige Nutzungen der städtischen Turn- und Sporthallen, Sportplätze und Kegelbahnen erfolgt die Abrechnung jeweils vom 01. Januar bis zum letzten Tag des Schuljahres und vom 1. Tag der Sommerferien bis zum 31. Dezember eines Jahres. Es kann die Zahlung von Abschlägen verlangt werden.</p> <p>Die Abrechnung für die Bäder erfolgt einmal jährlich nach Abschluss des Schuljahres für den Zeitraum des Schuljahres bzw. bei umfangreichen Vertragsänderungen für den abgeschlossenen Zeitraum.</p>		

Anlage 1 zur Entgeltordnung für Plauener Sportstätten
Reduziertes Nutzungsentgelt für verschiedene Nutzungsgruppen

Kategorie	Nutzungsgruppen	Kinder – und Jugendanteil in %*	Entgelt je ÜE u. ÜZE (€)		Änderung	
			Sporthallen und –plätze aktuell	Bäder	Sporthallen und Plätze	Bäder
A	- Plauener Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen soweit Anspruch nach der Förderrichtlinie besteht - sporttreibende Jugendgruppen von gemeinnützigen Organisationen - Wasserwacht Oelsnitz	bis 10	2,00	2,00	4,00	4,00
B	- Plauener Sportvereine	über 10 bis 20	1,50	1,50	3,00	3,00
C	- Plauener Sportvereine	über 20 bis 30	1,00	1,00	2,00	2,00
D	- Plauener Sportvereine - Wasserwacht Plauen	über 30	0,50	0,50	1,00	1,00

* Die Einstufung erfolgt jeweils zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres nach der Bestandserhebung des Kreissportbundes Vogtland.